

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Baubetriebe

H 6100/02

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil

1.	Was sind die Vertragsgrundlagen?	2
2.	Was ist versichert (versichertes Risiko)?	2
2.1	Risiko gemäß Versicherungsschein	
2.2	Vergabe von Leistungen / Generalunternehmertätigkeit	
3.	Welche Personen sind mitversichert?	2
4.	Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	2
5.	Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?	2
5.1	Kosten	
5.2	Selbstbehalt	

B Betriebshaftpflichtrisiko

1.	Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	3
1.1	Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
1.2	Haus- und Grundbesitz / Vermietungen	
1.3	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
1.4	Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
1.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
1.6	Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokrane	
1.7	Nicht selbstfahrende Baumaschinen	
1.8	Anschlussgleis	
1.9	Abbruch- und Einreißarbeiten	
1.10	Asbestschäden	
1.11	Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten	
1.12	Sprengungen	
1.13	Betonprüfung	
1.14	Planung und Bauleitung	
1.15	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator	
1.16	Arbeits- und Liefergemeinschaften	
1.17	Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit	
1.18	Abhandenkommen von Sachen	
1.19	Schiedsgerichtsvereinbarung	
1.20	Vertragshaftung	
1.21	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
1.22	Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)	
1.23	Auslandsrisiken	
1.24	Tätigkeitsschäden	
1.25	Leitungsschäden	
1.26	Senkungen/Erdrutschungen	
1.27	Unterfangungs- und Unterfahungsschäden	
1.28	Abwässerschäden	
1.29	Schäden durch Medienverluste	
1.30	Mangelbeseitigungsnebenkosten	
1.31	Strahlenrisiken	
1.32	Vermögensschäden	
1.33	Aktive Werklohnklage	

2.	Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	10
2.1	Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
2.2	Luft- und Raumfahrzeuge	
2.3	Kommissionsware	
2.4	Bergschäden	
2.5	Besitz und Betrieb von Bahnen	
2.6	Sprengstoffe und Feuerwerke	
2.7	Entschädigungen mit Strafcharakter	
2.8	Stollen, Tunnel- und Untergrundbahnbau	
2.9	Planung und Objektüberwachung bei nicht selbst ausgeführten Bauvorhaben	
3.	Was sind Versicherungsfall und Schadenergebnis?	11
4.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	11
5.	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	11

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1.	Was ist Gegenstand der Versicherung?	11
2.	Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	11
3.	Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?	12
4.	Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?	12
4.1	Der Versicherungsfall	
4.2	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5.	Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	13
6.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	13
6.1	Versicherungssumme/Maximierung	
6.2	Serienschäden	
6.3	Kumulfall	
6.4	Selbstbehalt	
7.	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	14

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1.	Was sind die Vertragsgrundlagen?	14
2.	Was ist versichert (versichertes Risiko)?	14
3.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	15
4.	Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?	15
5.	Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	15
6.	Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	15
7.	Was sind Versicherungsfall und Schadenergebnis?	15

E Produkthaftpflichtrisiko

1.	Was ist Gegenstand Ihres Versicherungsschutzes?	16
1.1	Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken	
1.2	Tätigkeitsfolgeschäden	
1.3	Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	

	Seite
2. Für welche Vorumsätze besteht Versicherungsschutz?	16
3. Welche Schadenmeldefrist gilt?	16
4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	16
4.1 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
4.2 Produkthaftpflicht für den Tätigkeitsbereich Handel (Verbindungs-, Vermischung, Weiterver- und -bearbeitungsschäden, Aus- und Einbaukosten)	
5. Welche Auslandsrisiken sind versichert?	18
6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	18
7. Was gilt hinsichtlich Versicherungsfall und Serienschaden?	19
8. Welche Versicherungssumme gilt?	19
9. Was für ein Selbstbehalt findet Anwendung?	19
10. Wie ist die Vorsorgeversicherung geregelt?	20

A Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiken.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Vergabe von Leistungen / Generalunternehmertätigkeit

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer).

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

3. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;

H---6100Z0

(0/02V) 07.12, Seite 2

3.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Wir verzichten in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB. Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

4. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB).

5. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?

5.1 Kosten

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

5.2 Selbstbehalt

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, haben Sie je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziffer 5.1 genannten Kosten.

B Betriebshaftpflichtrisiko

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils B gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften. Auf Teil E Ziffer 1 ff wird verwiesen.

1.2 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.2.1 Mitversichert ist dabei

1.2.1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

1.2.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.2.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.2.1.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen

1.2.2.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft;

1.2.2.2 von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

1.3 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser.

1.4 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen) sowie aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

1.5.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Gabelstaplern) einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

1.5.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.6 Einweisungstätigkeiten beim Einsatz von fremden Autokränen

Beim Einsatz von fremden Autokränen, die Ihnen zusammen mit dem Bedienpersonal aufgrund eines Vertrages

überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit Ihnen sind, gilt:

Mitversichert ist -soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht- Ihre gesetzliche Haftpflicht für durch diese Autokrane verursachten Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Sie zurückzuführen sind.

1.7 Nicht selbstfahrende Baumaschinen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz oder Verwendung von

1.7.1 nicht selbstfahrenden Kränen (auch Turmdrehkränen), Winden oder anderen Be- oder Entladevorrichtungen;

1.7.2 nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten.

1.8 Anschlussgleis

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Anschlussgleis-Betrieb.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung), soweit es sich um die Vertragsbedingungen der Rechtsvorgänger Deutsche Bundesbahn / Deutsche Reichsbahn handelt. Für neu mit den Bahndirektionen auf Landesebene getroffene Vereinbarungen besteht gleichermaßen Versicherungsschutz für vertraglich übernommene Verkehrssicherungspflichten, soweit sie nicht über die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts hinausgehen. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - für die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz für Schäden durch Be- und Entladen besteht ausschließlich im Rahmen von Ziffer 1.24.1 Be- und Entladeschäden.

1.9 Abbruch- und Einreißarbeiten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abbruch- oder Einreißarbeiten.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht. Dies gilt nicht für Abbruchmethoden, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind.

Sie haben bei jedem Sachschaden von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.10 Asbestschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 AHB sowie von Ziffer 7.11 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und / oder Sachschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen Sie aufgrund Ihrer im Versicherungsschein / Nachtrag beschriebenen beruflichen, innerhalb Deutschlands erbrachten Tätigkeiten nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten handelt. Dies gilt somit auch für übergegangene und / oder eigene Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen Sie. Daher besteht abweichend zu den sonstigen Regelungen dieses Vertrages (siehe u.a. "Mitversicherte Personen" und "Auslandsschäden / Versicherungsfälle im Ausland") kein Versicherungsschutz für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 Sozialgesetzbuch (SGB) VII und § 116 Sozialgesetzbuch (SGB).

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 1.000.000 EUR.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme dieser Deckungserweiterung angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.11 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- oder Schneidearbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen etc.

1.12 Sprengungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Sprengungen.

Nicht versichert sind Sachschäden an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Sie haben bei jedem Sachschaden von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.13 Betonprüfung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Betonprüfstelle E und F gemäß DIN 1045 für die Eigen- oder Fremdüberwachung von Beton B II auf Baustellen, von Betonfertigteilen oder Transportbeton.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Bauvorhaben, für die die Betonprüfung vorgenommen wird und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.14 Planung und Bauleitung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der

- Bauleitung im Sinne von § 56 der Musterbauordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen;

- Planung oder Objektüberwachung hinsichtlich ganz oder teilweise selbst auszuführender Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen, die von Ihnen geplant worden sind oder für die Sie die Objektüberwachung ausüben sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.15 Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung).

1.16 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1.16.1 Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

1.16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

1.16.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.16.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.16.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der Ihnen zugewachsene Anteil, soweit für Sie nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.16.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.16.1 bis 1.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

1.17 Arbeitnehmerüberlassung / Zeitarbeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Rücknahme (§ 4 AÜG) oder dem Widerruf (§ 5 AÜG) der Erlaubnis.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Ent-

leiher Dritten - nicht dem Entleiher selbst - verursachen. Erlangt der überlassene Arbeitnehmer Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Sofern Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag anzeigen, erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

Schäden an Sachen, die im Eigentum oder Besitz des Entleihers stehen oder an Sachen, die von diesem hergestellt oder geliefert werden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.18 Abhandenkommen von Sachen

1.18.1 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.18.2 Schlüssel / Code-Karten

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel / Code-Karten für Ihre eigenen bzw. von Ihnen gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel / Code-Karten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;

- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.19 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht auf mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.20 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen,

Bahnanlagen und genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen. Versicherungsschutz für vertraglich übernommene Verkehrssicherungspflichten für den Anschlussgleisbetrieb besteht ausschließlich im Rahmen der Position "Anschlussgleisbetrieb gemäß Ziffer 1.8".

1.20.1 Genormte Verträge mit Behörden u.ä., Gestattungsverträge

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Ihre Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellverträgen.

1.20.2 Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Ihre durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Drit-

ter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in Ihrem ursprünglichen Verantwortungsbereich (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschuldens/Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung bleiben von der Haftungsübernahme unberührt.

1.21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen mitversicherten Personen wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;
- zwischen Betriebsangehörigen (Ihre gesetzlichen Vertreter, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie deren Angehörigen wegen Personen- oder Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung / Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.22 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

1.22.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

1.22.1.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.22.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

1.22.1.3 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten, Glasschäden,

soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.22.1.4 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasten) beweglichen Sachen durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.22.3 Für Schäden durch Brand oder Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.23 Auslandsrisiken

1.23.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen (nicht jedoch aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen) oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;

im Ausland - ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada - vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen.

1.23.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger oder dgl. im Ausland.

1.23.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie und die unter Teil A Ziffer 3.1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.24 Tätigkeitsschäden

1.24.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

1.24.1.1 von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.24.1.2 der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Ladung nicht für Sie bestimmt ist;
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse bzw. von Ihnen, in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.24.2 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 7.6 und 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die Ihnen für Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- Ihnen überlassenen Sachen, die Gegenstand Ihrer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- oder -verarbeitung),

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

1.24.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherungsschutz für Leitungsschäden richtet sich ausschließlich nach Ziffer 1.25.

Der Versicherungsschutz für Be- oder Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Ziffer 1.24.1.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.25 Leitungsschäden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Leitungen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.7 AHB (Tätigkeitsschäden) findet insoweit keine Anwendung.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen neu zu verlegenden oder auszubauenden Leitungen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.26 Senkungen, Erdrutschungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.27 Unterfangungs- und Unterfahrungsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 7.14 (2), 7.7 und 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen und wegen aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.28 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.29 Schäden durch Medienverluste

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien von Ihnen hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behälter fehlerhaft bzw. von Ihnen fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit im Sinne von Ziffer 2.2 AHB auf Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

1.30 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt Ihre Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

1.31 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz oder Verwendung von Röntgengeräten oder Störstrahlern, Laser- oder Masergeräten;
- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch
 - den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.32 Vermögensschäden

1.32.1 Datenschutz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus

der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.32.2 Energie- und Wassermehrkosten

Abweichend von Ziffer 2 AHB sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund der von Ihnen mangelhaft durchgeführten Installationen. Ausgenommen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

1.32.3 Energieberatung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Erstellen von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV). Hierbei ist mitversichert - in Erweiterung des Versicherungsschutzes für Vermögensschäden gemäß Teil B, Ziffer 1.32 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Energieberater und Aussteller von Energieausweisen, auch soweit diese Energieausweise Vor- und Kostenanschläge enthalten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer selbst Bauwerke erstellt oder Umbauten, Sanierungen, etc. an Bauwerken ausführt, die Gegenstand seiner Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen sind/waren.

Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

1.32.4 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko" keine Anwendung.

1.32.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1.32.5.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

1.32.5.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.32.5.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.32.5.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.32.5.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.32.5.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

1.32.5.7 aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ziffer 1.32.1;

1.32.5.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.32.5.9 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.32.5.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;

1.32.5.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.32.5.12 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.32.6 Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.33 Aktive Werklohnklage

1.33.1 Mitversichert sind - ergänzend zu Ziffer 5 AHB - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung Ihrer Werklohnforderungen gegen Ihren Auftraggeber, soweit der Auftraggeber aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Beweis obliegt Ihnen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

1.33.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Honorarforderung.

1.33.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 1.33.1 genannten Gründen unbegründet ist.

1.33.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

1.33.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

2. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

2.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den

Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.5 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.2 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.4 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des

§ 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2.5 Besitz und Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.6 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.7 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.8 Stollen, Tunnel- und Untergrundbahnbau

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahnbau (auch z.B. vorbereitende Maßnahmen, Teilleistungen). Dies gilt auch bei Ausführung in offener Bauweise.

2.9 Planung und Objektüberwachung bei nicht selbst ausgeführten Bauvorhaben

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Übernahme der Planung oder Objektüberwachung hinsichtlich nicht selbst auszuführender Bauvorhaben.

3. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

4. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

4.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

5. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung) beendet, besteht - insofern abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung - für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- oder Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Eingeschlossen ist gemäß Ziffer 2.1 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziffer 3 und Ziffer 4 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil B Ziffer 1.23 und Teil A Ziffer 5; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziffer 4.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer versicherten Anlage im Sinne von Ziffer 2 in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Ihre Anlagen oder Risiken mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff oder Gas richtet sich nach Ziffer 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betreibens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas oder Kraftstoffen über die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen oder Risiken (Ziffer 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von in Ziffer 7.10 (b) (2) 2. Absatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen (**Umwelt-Regressrisiko**);

2.4 - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (**Mietsachschäden durch Brand oder Explosion**)

2.4.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

2.4.3 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasteten) beweglichen Sachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

2.4.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß den Ziffern 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB über Erhöhungen oder Erweiterungen, der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB sowie Teil A Ziffer 4 über die Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 2. Absatz mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Sie sind verpflichtet,

4.2.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.2.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

4.2.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4.2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke

erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2.3 nicht zur Anwendung;

5.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

5.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlen-säureeintritte sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungs-

vertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelteinrichtung, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des

vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. Die Teile A - C haben mit Ausnahme von Teil A, Ziffer 3 für diesen Vertragsteil keine Gültigkeit.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden. Auf die Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

3.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 250.000 EUR.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die

uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

6.3 gegen denjenigen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages);

6.5 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus er-

gebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

E Produkthaftpflichtrisiko

1. Was ist Gegenstand Ihres Versicherungsschutzes?

1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- oder daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit

- energiereichen ionisierenden Strahlen;
- Laser- oder Maserstrahlen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Inverkehrbringen von Erzeugnissen, Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind;
- die Veränderung des Erbgutes (Genom) ab der zweiten Generation eintreten.

2. Für welche Vorumsätze besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit Sie die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannten.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche im Rahmen der Ziffer 4.2.1 - 4.2.4 wegen Schäden durch Erzeugnisse, die früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse, die Sie vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA/US-Territorien oder Kanada ausgeliefert haben oder haben liefern lassen.

3. Welche Schadenmeldefrist gilt?

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - uns nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2.1 - 4.2.4.

4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

4.1 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Produkthaftpflicht für den Tätigkeitsbereich Handel

Für den Handel gelten ergänzend folgende Regelungen: Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Handel mit Erzeugnissen, die nicht von Ihnen selbst oder von einem von Ihnen beauftragten Dritten eingebaut oder montiert werden. Für dieses ausschließliche Handelsrisiko ohne eigenen Einbau/Montage gilt diese Regelung bis zu einem Handels-Jahresumsatz von 150.000 EUR.

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB).

4.2.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.1.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse

sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.1.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.2.1.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für Ihre mangelhaften Erzeugnisse;

4.2.1.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.1.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.1.2.5 der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.2.2 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.2.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für Ihre mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.2.2.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.2.3 Aus- und Einbaukosten

4.2.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.2.3.2 und 4.2.3.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.3.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse oder das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neu-lieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

4.2.3.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.2.3.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.2.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.2.3.1 - und in-

soweit abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

4.2.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.2.3.4.1 Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.2.3.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.2.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern bestimmt waren;

4.2.3.4.3 Ziffer 6.10 eingreift.

4.2.4 Prüf- und Sortierkosten

4.2.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.4.2 und 4.2.4.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach Ziffer 4.2.1 - 4.2.4 versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Ihren Erzeugnissen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.2.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.2.4.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach Ziffer 4.2.1 - 4.2.4 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffer 4.2.1 - 4.2.4 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2.1 - 4.2.4. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich, und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.2.3, so beschränkt sich Ihr Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.2.4.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.2.4.2 und 4.2.4.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.2.4.1 - und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

4.2.4.5 Auf Ziffer 6.10 wird hingewiesen.

5. Welche Auslandsrisiken sind versichert?

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil A Ziffer 5 sowie Teil B Ziffer 1.11.

6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind die in Teil B dieses Vertrages unter Ziffer 2 genannten Risiken.

Darüber hinaus sind nicht versichert

6.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben;

6.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

6.4 Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben;

6.5 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

6.6 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb oder Werbung);

6.7 Ansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.8 Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.9 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2.1 - 4.2.4

6.9.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4.2.1 - 4.2.4 ausdrücklich mitversichert sind;

6.9.2 Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

6.9.3 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

6.9.4 Ansprüche, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

6.10 Ansprüche wegen Kosten gemäß

- Ziffer 4.2.1.2.3,
- Ziffer 4.2.2.2.2,
- Ziffer 4.2.3,

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 4.2.1.2.4,
- Ziffer 4.2.2.2.3,

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

6.11 Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind, verursacht werden;

6.12 Ansprüche wegen Schäden am Bauobjekt, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie es gegenüber dem Besteller oder einem Dritten übernommen haben, die erforderliche Qualität des zu liefernden Frischbetons zu berechnen oder sonstwie zu bestimmen.

7. Was gilt hinsichtlich Versicherungsfall und Serienschaden?

7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.

Bei Ziffer 4.2.3.3 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

Ziffer 4.2.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziffer 4.2.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziffer 4.2.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

Ziffer 4.2.4 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.2.4 genannten Sachen.

7.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Die Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8. Welche Versicherungssumme gilt?

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das Betriebshaftpflichtrisiko auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen. Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2.1 - 4.2.4 beträgt unsere Höchstersatzleistung unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für Sachschäden 150.000 EUR je Versicherungsfall und 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9. Was für ein Selbstbehalt findet Anwendung?

Sie haben im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4.2.1 - 4.2.4

- bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.

10. Wie ist die Vorsorgeversicherung geregelt?

Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2.1 - 4.2.4 besteht für Risiken, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB) Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zur Höhe der in Ziffer 8 genannten Höchstersatzleistung für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2.1 - 4.2.4.